

Auszug Homepage KV Saarland: "Wie ist mit Patientenunterlagen bei Übergabe einer Praxis zu verfahren?"

http://www.kvsaarland.de/dante- &back_id=4575&parent_id=4015&node_id=7741

b. Medizinische Versorgungszentren (MVZ)

Sucht der Patient zur ärztlichen Versorgung ein MVZ auf, kommt der Behandlungsvertrag grundsätzlich mit dem MVZ, nicht aber mit dem jeweiligen Behandler zustande. Vor diesem Hintergrund führen MVZ in der Regel eine zentrale Patientendatei, auf die alle Ärzte des MVZ zugreifen können. Etwas anderes gilt nur, wenn der Patient ausdrücklich nur mit einem der Ärzte einen Behandlungsvertrag eingehen will. In diesen Fällen gilt die ärztliche Schweigepflicht auch gegenüber den ärztlichen Kollegen des MVZ.

Auszug Homepage Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein:

"Auflösung einer Gemeinschaftspraxis – Wie ist mit den Patientendaten zu verfahren? - Empfehlung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein"

<https://www.datenschutzzentrum.de/medizin/arztpax/gemeinschaftspraxis.htm>

Ein Patient, der eine Gemeinschaftspraxis aufsucht, schließt grundsätzlich mit allen Ärzten dieser Gemeinschaftspraxis einen **Behandlungsvertrag** ab. Eine Gemeinschaftspraxis zeichnet sich u. a. durch eine gemeinsame, i.d.R. jederzeit austauschbare ärztliche Tätigkeit an gemeinsamen Patienten aus. Dies hat für den Patienten neben zivilrechtlichen auch standesrechtliche und datenschutzrechtliche Auswirkungen. Der folgende Beitrag behandelt die Thematik insbesondere aus standes- und datenschutzrechtlicher Sicht. Ärzte einer Gemeinschaftspraxis führen einen gemeinsamen Patientenstamm und eine gemeinsame elektronische bzw. konventionelle Patientendokumentation (= **Patientenkartei**). Die nach § 10 der Berufsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein (BO ÄK SH) bestehende **Dokumentationspflicht** obliegt jedem Arzt der Gemeinschaftspraxis. Jeder Arzt der Gemeinschaftspraxis ist verpflichtet, für die notwendige Dokumentation Sorge zu tragen. Die Patientenkartei steht zivilrechtlich im gemeinsamen Eigentum aller Ärzte der Gemeinschaftspraxis. Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts ist die Gemeinschaftspraxis in der jeweils geführten Rechtsform (§ 3 Abs. 7 Bundesdatenschutzgesetz – BDSG). Dadurch, dass der Patient nicht mit einem einzelnen Arzt, sondern mit allen Ärzten der Gemeinschaftspraxis den Behandlungsvertrag schließt, kann jeder Arzt der Gemeinschaftspraxis im Bedarfsfall auf den gesamten Datenbestand zugreifen. Die Vorschriften zur "ärztlichen Schweigepflicht" (Patientengeheimnis, § 9 BO ÄK SH, § 203 Strafgesetzbuch – StGB) stehen dem nicht entgegen. Ärzte einer Gemeinschaftspraxis behandeln die Patienten gemeinsam bzw. vertreten sich gegenseitig. Möchte ein Patient nur von einem bestimmten Arzt dieser Gemeinschaftspraxis behandelt werden, so muss er dieses ausdrücklich mit dem Arzt vereinbaren.

Auszug Handbuch Datenschutz & Datensicherheit im Gesundheits- und Sozialwesen (Seite 102)

Bake/Blobel/Münch (HrsG.) – HRJ-Verlagsgruppe 2009

MVZ – Datenschutz & Schweigepflicht

"Schließlich muss im MVZ selbst dafür Sorge getragen werden, dass nur die jeweils im MVZ berechtigten Ärzte und entsprechenden Gehilfen Zugriff auf Patientendaten haben. Die ärztliche Schweigepflicht gemäß § 203 StGB ist zu beachten."

Auszug Homepage: Mit Sicherheit gut behandelt (KV R-P & Landesdatenschutzbeauftragter) "Gemeinschaftliche Berufsausübung"

<http://www.mit-sicherheit-gut-behandelt.de/praxisorganisation/gemeinschaftliche-berufsausuebung.html>

Gemeinschaftspraxis

Gemeinschaftspraxen sind Berufsausübungsgemeinschaften und stellen berufsrechtlich „eine“ Praxis dar. Grundsätzlich schließt der Patient bei einer Gemeinschaftspraxis mit allen Ärzten gemeinschaftlich einen Behandlungsvertrag. Die Ärzte sind zur wechselseitigen Behandlung berechtigt und insoweit auch von der ärztlichen Schweigepflicht befreit. Gemeinschaftspraxen haben deshalb in der Regel einen gemeinsamen Patientenstamm, eine gemeinsame Dokumentation und damit verbunden auch einen gemeinsamen Datenbestand, auf den jeder Arzt im Bedarfsfall zugreifen darf.

MVZ

Medizinische Versorgungszentren sind ärztlich geleitete Einrichtungen, in denen Ärzte, die in das Arztreferat eingetragen sind, als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind (§ 95 Abs. 1 SGB V). Natürlich sind die Regelungen zur ärztlichen Schweigepflicht und zum Datenschutz auch von einem MVZ zu beachten. Allerdings können sich aufgrund der inneren Organisation beziehungsweise der Zusammensetzung eines MVZ besondere Anforderungen hinsichtlich des Schutzes der Patientendaten ergeben. Es wird daher empfohlen, bereits in der Planungsphase in Zusammenarbeit mit den Standesorganisationen (Ärztekammern und Kassenärztliche Vereinigungen) und den zuständigen Behörden ein individuelles Datenschutzkonzept zu erarbeiten. Diesbezüglich wird auch auf den 37. Tätigkeitsbericht, und den 38. Tätigkeitsbericht, des hessischen Landesdatenschutzbeauftragten verwiesen.

Auszug MVZ: Ein Leitfaden aus der Praxis für die Praxis (Seiten 85/86)

KBV (Hrsg.) – Eigenverlag 2006

Die Patientenakte

MVZ und Patienten schließen – in der Regel mündlich ... - einen Vertrag über das ärztliche Tätigwerden. In aller Regel bildet dabei die Behandlung ... den Inhalt und Zweck des Arzt-Patienten-Verhältnisses. Dieser Zweck rechtfertigt und begrenzt zugleich die dazu erforderliche Datenverarbeitung. Die Vorgabe [der freien Arztwahl] ... gilt auch im MVZ. So weiß der Patient zwar, dass die Praxismitarbeiter in der Regel Zugriff auf alle Patientenakten und Dateien haben, diese aber nur bei einem berechtigten Interesse, z.B. für Abrechnungszwecke nutzen. Für nichtbehandelnde Ärzte bleibt die Akte tabu. (...) Mit geeigneten Maßnahmen wie z.B. einem Passwortschutz ist zu verhindern, dass Unbefugte innerhalb der Praxis auf das System zugreifen. In großen MVZ bietet es sich an, die Zugriffsrechte je nach Aufgabe des Mitarbeiters auf die tatsächlich erforderlichen Daten zu beschränken.

Auszug Kommentar BMV-Ä: (Seiten 775)

Schiller (Hrsg.) – C.f. Müller 2014

Datenschutz

Im Rahmen des Behandlungsvertrages ist der Arzt berechtigt und verpflichtet, die von ihm als notwendig erachteten Daten zu dokumentieren (§ 28 I BDSG). Wegen der Verpflichtung zur Dokumentation bedarf es hierfür keiner gesonderten Einwilligungserklärung des Patienten.

Auszug "Schweigepflicht und Datenschutz: Informationen für Ärztinnen, Ärzte, Psychotherapeutinnen, Psychotherapeuten" (Seite 39)

LÄK Baden-Württemberg - 2011

Datenschutz bei gemeinschaftlicher Berufsausübung

Grundsatz

Viele Ärzte praktizieren in Gemeinschaftspraxis. Die Gemeinschaftspraxis stellt die gemeinsame Ausübung ärztlicher Tätigkeit durch zwei oder mehrere Ärzte desselben Fachgebietes oder ähnlicher Fachgebiete in gemeinsamen Räumen mit gemeinsamer Praxiseinrichtung, gemeinsamer Karteiführung und Abrechnung sowie mit gemeinsamem Personal auf gemeinsame Rechnung dar. Die Gemeinschaftspraxis ist rechtlich gesehen eine Praxis und hat einen gemeinsamen Patientenstamm.

Auf dem Praxisschild muss sie als solche gekennzeichnet werden. Die Gemeinschaftspraxis ist wie die ärztliche Partnerschaft eine Berufsausübungsgemeinschaft im Sinne von §§ 18, 18 a Abs. 1 der BO der Landesärztekammer Baden-Württemberg. (...) Sind die Praxisinhaber in Gemeinschaftspraxis tätig, hat jeder Praxispartner ein uneingeschränktes Zugriffsrecht auf die Patientendaten, egal, ob diese in Papierform gespeichert werden oder in einem EDV-System archiviert werden. Eine Ausnahme von diesem Zugriffsrecht besteht nur dann, wenn der Patient von seinem auch bei gemeinsamer Berufsausübung bestehenden Recht auf freie Arztwahl in der Form Gebrauch macht, dass er der Nutzung seiner Daten durch den nicht behandelnden Arzt widerspricht.

(...) Der Umstand, dass das Praxispersonal in der Regel für alle Ärzte arbeitet und damit zumeist Zugriff auf alle Patientenakten und Dateien hat, schließt ein Zugriffsverbot für den nicht behandelnden Arzt rechtlich nicht aus. Im Rahmen der gegenseitigen Vertretung, die gegebenenfalls bei einer Praxisgemeinschaft erfolgen kann, muss der Patient bei der Behandlung durch den Vertreter diesem die Einsichtnahme in die Behandlungsunterlagen gestatten.

Auszug "Aufbewahrung von patientenunterlagen" (Seite 2)

LÄK Bremen

Aufbewahrung/ Umgang bei Gründung einer Praxisgemeinschaft/ MVZ bzw. Austritt aus einer Gemeinschaftspraxis/ MVZ

Gründet der Arzt mit weiteren Ärzten eine Praxisgemeinschaft oder ein MVZ oder tritt in eine solche, bereits bestehende Einrichtung ein, muss er im Rahmen der Einbringung seiner Praxisdaten in eine gemeinsame Kartei auch hier das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Patienten achten.

Damit er die aus seiner Praxis mitgebrachten Daten zur gemeinsamen Nutzung auch den anderen Ärzten der Einrichtung zur Einsicht zur Verfügung stellen darf, muss er die Einwilligung des Patienten einholen.

Diese Einwilligung kann entweder ausdrücklich oder konkludent aus dem Umstand erfolgen, dass der Patient den Arzt in der Gemeinschaftseinrichtung aufsucht. Damit gibt der Patient durch schlüssiges Verhalten zu verstehen, dass er mit der Übergabe seiner Daten in die Gemeinschaftskartei einverstanden ist, da in diesen Fällen der Behandlungsvertrag stets mit der Gemeinschaftseinrichtung zustande kommt. Werden die Unterlagen mit Einverständnis des Patienten in die Gemeinschaftskartei eingefügt, obliegt nunmehr der Einrichtung die Aufbewahrungspflicht.